

Satzung
zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart
des Gebietes
Stadtrandsiedlung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl Nr. 18, S. 301) und des § 172 (BauGB vom 08.12.1986 in der jeweils gültigen Fassung) hat der Stadtrat der Stadt Radeberg in der Sitzung am 15.10.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadtrandsiedlung, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Erhaltungsgründe
Genehmigungstatbestände

- 1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.
- 2) Der besondere Siedlungscharakter des Gebietes ist insbesondere dadurch zu bewahren, dass
 - die das Gebiet prägende Bauweise, 1-geschossig mit ausgebautem steilen Satteldach, erhalten bleibt
 - unmaßstäbliche Dachausbauten nicht mehr zulässig sind, bestehende nach Möglichkeit durch gestalterische Maßnahmen korrigiert werden
 - keine Verdichtung der Bebauung über das Mindestmaß der BauN-VO für Kleinsiedlungsgebiete zugelassen wird
- 3) Die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung (sofern damit andere oder weitergehende Anforderungen verbunden sind) der Abbruch von Gebäuden und baulichen Anlagen ist in jedem Falle genehmigungsbedürftig, auch wenn solche Vorhaben nach SächsBO genehmigungsfrei wären.

§ 3
Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung nach dieser Satzung wird durch die Stadt' erteilt. Ist für ein Vorhaben eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung nach Sächsischer Bauordnung erforderlich, ist die Genehmigung nach dieser Satzung Bestandteil der planungsrechtlichen Stellungnahme der Stadt.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung herstellt, abbricht oder ändert, handelt nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM belegt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Radeberg, den 16.10.1997

Gerhard Lemm
Bürgermeister